Amts-Blatt

No. 33. Marienwerder, den 17ten August **1838.**

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1910. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31sten Mai c. betreffend eine Abänderung der Kriegs-Artikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldaten-Stande;

Nro. 1911. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Juni c., betreffend die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besondern Fällen zu dispensiren;

Nro. 1912. Die Verordnung vom 16ten Juni c., betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempel-Abgabe;

Nro. 1913. Die Bekanntmachung vom 31sten Juli c., wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe.

Ministerial-Verfügung.

In Betreff der gemischten Ehen.

Da der Erzbischof von Gnesen und Posen unter dem 27. Februar d. J. mit Uebertretung der Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 117. und 118. auf verfassungswidrigem Wege, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung, ja wider deren ausdrückliche Weisung, einen Befehl an die Pröbste, Pfarrer, Vicare und Priester seines Erzbisthums erlassen hat, worin derselbe das bis dahin bestandene Verfahren in Behandlung der gemischten Ehen aufhebt, indem er, unter Androhung harter Censuren, verbietet, dergleichen Ehen einzusegnen wenn nicht zuvor die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, die ungestörte Ausübung dieser Religion durch den katholischen Brauttheil, und die Bekehrung des evangelischen Brauttheils bündigst versprochen worden, so wird diese ungesetzliche Verfügung des genannten Erzbischofs hiermit von Regierungswegen für unwirksam erklärt. Es ist demnach dieselbe als nicht ergangen anzusehen, und wird allen

...ben in Marienwerder den 18ten August 1838.

Geistlichen und Beamten bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bemessenden Ordnungsstrafe hierdurch untersagt, auf dieselbe Bezug zu nehmen, sie anzuwenden oder zu veröffentlichen. In Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und des Verbots der Proselytenmacherei bleiben, wie sich von selbst versteht, die geltenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, so auch die landrechtliche Verfügung Theil 2. Tit. 11. §. 443., 444. wie es zu halten ist, wenn ein katholischer Pfarrer eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe wegen Mangels der Dispensation der geistlichen Oberen einzusegnen Bedenken trägt. Sollte einem Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Gnesen und Posen wegen angeblicher Ueberschreitung des hier entkräfteten erzbischöflichen Befehls eine Ungelegenheit bereitet, oder eine Censur oder Strafe wider ihn verhängt werden; so wird derselbe, auf desfallsiges Anrufen, sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben.

Gegeben Berlin, den 25. Junai 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Durch den §. 3. der von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt Nro. 28. vom 13. July d. J. bekannt gemachten Bestimmungen über die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf den Wasserstrecken zwischen der Elbe und Weichsel ist eine besondre Bezeichnung der inländischen Schiffsgefäße durch die Hauptsteuer-Aemter vorgeschrieben, neben welcher nach höherer Anordnung die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 19. October 1812 (Amtsblatt 1812. Seite 504.) geordnete, polizeiliche Bezeichnung der Schiffs-Gefäße nicht weiter stattfinden soll.

Damit indessen die polizeiliche Kontrolle dennoch erhalten werde, wird nach Anweisung des Königlichen Finanz-Ministerii Nachstehendes verordnet:

1) Bei den Fluß-Fahrzeugen, welche mit einer steueramtlichen Bezeichnung versehen werden, gilt diese zugleich als polizeiliche Bezeichnung; die Eigenthümer oder deren stellvertretende Schiffsführer sind aber gehalten, dem Magistrat oder auf dem platten Lande dem Landrathe ihres Wohnorts sofort Anzeige von der geschehenen Bezeichnung nach folgendem Muster:

Daß (der)
(die) bisher (Km. 1864.) bezeichnet gewesene (Oder-)
(Elb-) Kahn
(Zille rc.)

von dem Königlichen Haupt- (Zoll-)
(Steuer-) Amte zu (Ort) die Bezeichnung (B. 1800.) heute erhalten ha , zeige ich dem (Königlichen landräthlichen Amte)
(Magistrate) zu (Ort) hiermit an.

(Ort) den (Datum)

Der Schiffseigenthümer (Vor- und Zuname)

aus (Wohnort)

oder:

Der Steuermann (Vor- und Zuname)

aus (Wohnort) im Dienste des Schiffseigenthümers

(Vor- und Zuname) aus (Wohnort)

zu machen und diese der Polizei-Behörde des Orts, wo die steueramtliche Bezeichnung erfolgt, zur Beförderung an die Kreis- oder städtische Behörde des Wohnorts des Schiffers zu übergeben.

2) Hinsichts derjenigen Fluß-Fahrzeuge, welche steueramtlich nicht bezeichnet werden, behält es bei der Amtsblatts-Verordnung vom 19ten Oktober 1812 und der Cirkular-Verfügung vom 23sten März 1827 sein Bewenden. Die Ertheilung der Provinzial-Nummer ist in der bisherigen Weise bei dem Landrath des Wohnorts nachzusuchen.

3) Der Uebergang eines nach einer der oben gedachten Vorschriften bezeichneten Flußfahrzeuges von einem Besitzer auf den Andern, muß bei der städtischen oder Kreis-Polizeibehörde an- und abgemeldet werden.

4) Jeder Schiffseigenthümer, dessen Gefäß ohne eine der ad 1 und 2 gedachten Bezeichnungen oder mit einer falschen Bezeichnung angetroffen wird, und der sich nicht darüber ausweisen kann, daß sein Gefäß sich auf der ersten Fahrt befindet um mit der steueramtlichen Bezeichnung versehen zu werden, oder der die zu 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Rthlr. —

5) Dieselbe Strafe trifft den Verkäufer wie den Käufer eines Schiffsgefäßes, dessen Ab- und Anmeldung nach der Vorschrift ad 3 unterlassen wird.

Marienwerder, den 2ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Nachdem die bisherigen Vorschriften für das Verfahren bei Erhebung der Schifffahrtsabgaben nach dem Maaßstabe der Tragfähigkeit der Kähne, welche auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel zu entrichten sind, aufgehoben worden, so wird hinsichtlich der Gewerbesteuer der Flußschiffer mit Rücksicht auf die Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom 21sten Juni d. J. (außerordentliche Beilage zum hiesigen Amtsblatt Nro. 28. vom 13ten Juli d. J.) folgendes bestimmt:

1) Die Vermessung der Gefäße erfolgt für jetzt dem §. 1. der Bekanntmachung gemäß, zunächst nur zum Zweck der Erhebung der Schiffahrtsabgaben und nicht zum Zweck der Festsetzung des Gewerbesteuerbetrages.

Ist aber ein Schiffsgefäß nach der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. vermessen, so ist derjenige, welcher mit einem solchen Gefäße das Schiffergewerbe betreibt, verbunden, unter Vorlegung des Meßbriefes die aus diesem sich ergebende Tragfähigkeit Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer der competenten Behörde (§. 19. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820) ungesäumt anzumelden und es ist nach Maßgabe dieser Tragfähigkeit die Gewerbesteuer festzusetzen und einzuziehen.

2) Schiffer, deren Gefäße nicht nach der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. vermessen sind, haben die Tragfähigkeit derselben nach ihrer eigenen Kenntniß auf Pflicht und Gewissen, jedoch wenn sie ältere Meßbriefe, oder sonstige Schriftstücke über die Tragfähigkeit besitzen unter Vorlegung dieser Schriftstücke Behufs Entrichtung der Gewerbesteuer anzumelden. — Ueber die Anmeldung wird eine Verhandlung aufgenommen und in derselben dem Schiffer mit Hinweisung auf §. 39 b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 bemerklich gemacht, daß eine unrichtige Angabe der Tragfähigkeit die Gewerbesteuer-Contraventions-Strafe nach sich ziehe.

3) Liegt ein näher begründeter Verdacht vor, daß die Tragfähigkeit zur Verkürzung der Gewerbesteuer zu geringe angegeben sei, so können die

Rollen-Bezirksbehörden, also die Königlichen Landraths-Aemter und resp. die Magisträte in den zur zweiten und dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten, eines der im §. 3. der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. genannten Hauptämter wegen der Vermessung auch solcher Kähne requiriren, welche nicht die in der oben gedachten Bekanntmachung bezeichneten Wasserstraßen befahren.

4) Für das Jahr 1838 wird die oben zu 1 gegebene Vorschrift dahin modificirt, daß diejenigen Flußschiffer, welche, ohne Berücksichtigung der neuen Bestimmungen über die Vermessung für das gedachte Jahr bereits zur Gewerbesteuer veranlagt sind, auch dann, wenn ihre Gefäße vor Ablauf dieses Jahres von Neuem vermessen und deren Tragfähigkeit größer als die der Veranlagung zu Grunde gelegte, befunden worden, für das Jahr 1838 nicht mehr, als den auf sie bereits veranlagten Gewerbesteuer-Betrag entrichten sollen. Wird aber mit neuen, nach der Bekanntmachung vom 21sten Juni d. J. vermessenen Gefäßen das Schiffer-Gewerbe im Laufe dieses Jahres angefangen, oder geht im Laufe dieses Jahres ein bereits gebrauchtes nach der gedachten Bekanntmachung vermessenes Gefäß auf einen anderen Gewerbetreibenden über, so ist die durch die neue Vermessung ermittelte Tragfähigkeit der Vorschrift zu 1. gemäß anzumelden und von der Behörde der Berechnung und Erhebung der Gewerbesteuer zum Grunde zu legen.

Vom 1sten Januar 1839 ab kommt die obige Vorschrift zu 1. ohne Unterschied zur Anwendung.

5) Soweit die, die Gewerbesteuer der Flußschiffer betreffenden Anordnungen nicht durch die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4. modificirt sind, behält es bei denselben sein Bewenden.

Marienwerder, den 2ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Militair-Ersatz-Angelegenheiten.

Die allgemeine Bestimmung, daß weder Verheirathung noch Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstückes durch Kauf oder Heirath von Ableistung der

Militairpflicht befreien kann, ist zwar durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 25sten März und 26sten Juni 1835 und 6ten Juni 1837 wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dennoch kommen noch immer viele Fälle vor, in denen hierauf gegründet, Anträge auf Entbindung vom Militairdienste gemacht werden.

Wir finden uns daher veranlaßt auf obige Bestimmung wiederholt aufmerksam zu machen, und die Militairpflichtigen zu warnen, vor Genügung der Militairpflicht solche Verhältnisse einzugehen, indem die Einstellung in die Truppentheile ohne Rücksicht hierauf stattfinden muß, und die für die Militairpflichtigen und deren Familie hieraus etwa entspringenden Nachtheile niemals berücksichtigt werden können.

Den Herren Geistlichen empfehlen wir aber noch besonders, die zur Schließung einer Ehe sich meldenden Militairpflichtigen in allen Fällen an diese Bestimmung zu erinnern, und ihr kirchliches Aufgebot nicht eher zu verlautbaren, als bis denselben Seitens des Herrn Geistlichen mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder wenn von dem Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Kreis-Landraths über die dort erfolgte Verwarnung hierüber beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 29sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Zahl der Häftlinge in der Straf-Anstalt zu Graudenz hat sich in der letzten Zeit so vermehrt, daß für jetzt kein Raum vorhanden ist, um noch weiter hinzukommende Sträflinge darin unterzubringen. Wir sehen uns daher genöthigt, die Strafanstalt einstweilen für geschlossen zu erklären und setzen die sämmtlichen Behörden, welche derselben Verbrecher zu überweisen pflegen, mit dem Beifügen hievon in Kenntniß, daß einstweilen keine Sträflinge daselbst angenommen werden können und daß sobald die Anstalt so weit evakuirt sein wird, um neue Aufnahmen zu gestatten, weitere Nachricht darüber ergehen wird.

Marienwerder, den 7ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Hof-Hutfabrikanten Heinrich Reiff zu Aachen ist unter dem 22sten Juli 1838 ein von diesen Tagen ab, Fünf nacheinander folgende Jahre gültiges Patent

auf eine neue Art Felbelhüte ohne Unterlage

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Marienwerder, den 30sten Juli 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die kürzlich wieder in mehreren Gegenden unseres Regierungs-Bezirks erfolgten Unglücksfälle durch den Einsturz von Sand- und Lehmgruben machen es nothwendig, die Polizei-Behörden auf unsere unterm 9ten November 1837 im Amtsblatt Nro. 47. pro. 1837 deshalb erlassene Verordnung wiederholt hinzuweisen, und ihnen mit Rücksicht auf die §. 6. derselben enthaltenen Bestimmung eine unverzügliche Besichtigung aller in ihren Verwaltungs-Bezirken befindlichen Lehm- und Sandgruben zu empfehlen, damit allen Gefahren dabei nach Anleitung unserer gedachten Verfügung schleunigst vorgebeugt werde.

Die Herren Landräthe haben bei den Bereisungen der Kreise ihre besondere Aufmerksamkeit hierauf zu richten, und uns diejenigen Polizei-Behörden anzuzeigen, welche bei Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln säumig gewesen sind, damit gegen sie eventualiter mit Festsetzung von Ordnungsstrafen verfahren werden kann.

Jedem, der im Kreise stationirten Gensd'armen ist eine Abschrift der Verordnung vom 9ten November pr. unverzüglich zur genauen Kenntnißnahme zu behändigen.

Marienwerder, den 4ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die Quittungen über Domainen und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

Die Quittungen über die im I. Quartal c. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forst-Realitäten und über die zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien sind, mit den vorschrifts-mäßigen Bescheinigungen der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden und können bei denselben nunmehro gegen Rückgabe der ausgestellten Interims-Bescheinigungen von den Einzahlern in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 10ten August 1838.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Am 8ten dieses Monats ist in dem hiesigen Amtsdorfe Schwekatowo der unten näher bezeichnete taubstumme Mann wegen mangelnder Legitimation und wegen Bettelei arretirt und hier eingeliefert worden.

Da über die heimatlichen und Familien-Verhältnisse dieses Menschen bis jetzt nichts hat ermittelt werden können, so ersuche ich Jeden, der über die Herkunft dieses taubstummen Menschen Auskunft geben kann, dem Amte schleunigst das Nöthige mitzutheilen.

Schwetz, den 11ten August 1838.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Alter — über 60 Jahre, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — lang und stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarzgrau und stark, Kinn — rund, Gesicht — lang, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß und hager.

Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: